

Verkaufs- und Lieferbedingungen für DAN VALS A/S

1. Vertragsgrundlage

- 1.1. Die hier vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden zusammen mit Angebot und Auftragsbestätigung von DAN VALS A/S die gemeinsame Vertragsgrundlage für Verkauf und Lieferung von DAN VALS A/S-Produkten an den Kunden. Änderungen und Ergänzungen sind ausschließlich nach schriftlicher Vereinbarung der Vertragspartner gültig.

2. Angebot

- 2.1. Ein Angebot von DAN VALS A/S gilt 30 Tage ab dem Angebotsdatum, sofern nichts anderes aus dem Angebot hervorgeht. Nach Ablauf der Frist bei DAN VALS A/S eingehende Annahmen von Angeboten sind für DAN VALS A/S nicht bindend, sofern DAN VALS A/S dem Kunden nichts anderes mitteilt.
- 2.2. Zu allen Preisen kommen die Mehrwertsteuer, eventuelle andere Abgaben, Verpackung und Fracht hinzu, sofern im Angebot nicht anders angegeben.
- 2.3. DAN VALS A/S behält sich die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Auftragswerte unter 500 DKK, vergebliche Fahrten, besondere Verpackung, unberechtigte Reklamationen und ähnliche Gegebenheiten vor.

3. Aufträge

- 3.1. Ein bindender Vertrag ist erst nach der schriftlichen Bestätigung eines Auftrags durch DAN VALS A/S zustande gekommen.
- 3.2. Bei jeder Preisangabe und jedem Angebot sind Preissteigerungen durch Änderungen in Handelsbedingungen, öffentlichen Abgaben, Wechselkursen, Materialversorgung u. ä. vorbehalten, die von DAN VALS A/S nicht beeinflusst werden können.
- 3.3. Auftragsstornierungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung und sind ausschließlich gegen Bezahlung des dadurch für DAN VALS A/S entstehenden Schadens, darunter Entwicklungskosten, Werkzeugkosten, Materialeinkauf und evtl. entgangener Gewinn, möglich.

4. Bezahlung und Sicherheitsleistung

- 4.1. Bei verspäteter Bezahlung werden vom Fälligkeitstag bis zur erfolgten Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 2 % pro laufenden Monat berechnet. Verspätete oder unvollständige Bezahlung gilt als wesentliche Vertragsverletzung, und Dan Vals A/S hat das Recht, den Kauf zu stornieren und Ersatzleistung nach geltenden Regeln zu fordern.

5. Eigentum

- 5.1. Das Verkaufte bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, inkl. evtl. Zinsen und Gebühren, Eigentum von DAN VALS A/S.

6. Lieferort

- 6.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen von DAN VALS A/S Ex Works (Incoterms 2020) Geschäftsniederlassung. Die Gefahr für das Gekaufte geht an den Käufer über, sobald DAN VALS A/S die Ware dem Kunden zur Verfügung gestellt hat. Ist der Käufer zur Abholung der Ware verpflichtet, und hat DAN VALS A/S die Ware für den Käufer bereit und ihm zur Verfügung gestellt, geht die Gefahr ab diesem Zeitpunkt an den Käufer über.
- 6.2. Wurde ein anderer Lieferort als DAN VALS A/S' Niederlassung vereinbart, erfolgen Transport dorthin und ggf. Verladung auf Rechnung und Gefahr des Käufers, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart und von DAN VALS A/S schriftlich bestätigt wurde.

7. Lieferzeit

- 7.1. Wurde ein Datum für den spätesten Liefertermin vereinbart, ist DAN VALS A/S berechtigt, früher zu liefern. Voraussetzung für rechtzeitige Lieferung ist, dass DAN VALS A/S alle erforderlichen Angaben und Materialien zu angemessener Zeit vorher vom Käufer erhalten hat.
- 7.2. Hält der Käufer die Bezahlung des Kaufpreises vereinbarten Bestimmungen nicht ein, ist DAN VALS A/S nicht zur Lieferung verpflichtet.

8. Verpackung

- 8.1. Verpackungen werden ausschließlich nach schriftlicher Vereinbarung zurückgenommen und in dem Fall mit 50 % ihres Verkaufspreises

gutgeschrieben, sofern sie brauchbar sind und kostenfrei bei der DAN VALS A/S-Niederlassung angeliefert werden.

9. Kontrollpflicht und Reklamation

- 9.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung sofort nach Erhalt gründlich zu prüfen. Ist die Lieferung unvollständig oder mangelhaft, hat der Käufer unverzüglich und spätestens acht Werktage nach der Lieferung schriftlich bei DAN VALS A/S zu reklamieren. Bei späterer Reklamation gelten alle Einwände und evtl. Forderungen als hinfällig.
- 9.2. Bemerkt der Käufer später Mängel, die er trotz sorgfältiger Kontrolle bei Erhalt der Lieferung nicht feststellen konnte, so hat er sofort und spätestens acht Werktage nach der Feststellung die Mängel schriftlich bei DAN VALS A/S zu reklamieren. Bei späterer Reklamation gelten alle Einwände und evtl. Forderungen als hinfällig.
- 9.3. Reklamationen die später als ein Jahr nach Lieferungen eingehen, gelten in jedem Fall als nicht rechtzeitig.
- 9.4. Erweist sich die Reklamation eines Käufers als unberechtigt, und sind DAN VALS A/S in dem Zusammenhang Kosten entstanden, hat DAN VALS A/S das Recht, die geleistete Arbeit und die entstandenen Kosten dem Käufer zu berechnen.

10. Mängelhaftung

- 10.1. Im Fall einer berechtigten und rechtzeitigen Reklamation, und ist die Lieferung mangelhaft, kann DAN VALS A/S nach eigenem Ermessen den Fehler beheben, Ersatz liefern oder die Kaufsumme verhältnismäßig mindern.
- 10.2. Wenn DAN VALS A/S nicht innerhalb angemessener Zeit nachbessert, ersetzt oder die Kaufsumme verhältnismäßig mindert, ist der Käufer berechtigt, schriftlich eine angemessene letzte Frist zur Behebung des Mangels zu setzen. Falls DAN VALS A/S innerhalb dieser Frist den Mangel nicht behebt, Ersatz liefert oder die Kaufsumme mindert, ist der Käufer berechtigt, den Mangel durch Dritte beheben oder den Kauf des mangelhaften Teils der Lieferung rückgängig zu machen.
- 10.3. Wenn der Käufer berechtigterweise den Kauf rückgängig macht, zahlt DAN VALS A/S die Kaufsumme zurück. Behebt der Käufer den Mangel selbst, haftet DAN VALS A/S ausschließlich für die Kosten bis maximal zur Höhe des Kaufpreises. Die übrige Haftung ist gemäß Punkt 13 beschränkt. Bei Rücktritt vom Kauf ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Ware an DAN VALS A/S zurückzugeben.

11. Haftung bei der Verarbeitung von Ware des Kunden

- 11.1. In dem Umfang, in dem DAN VALS A/S Ware eines Kunden verarbeitet, gilt Folgendes für die Haftung für evtl. Mängel der Verarbeitung durch DAN VALS A/S:
- 11.2. Liegt eine berechtigte und rechtzeitige Reklamation vor, und ist die Lieferung mangelhaft, hat DAN VALS A/S nach eigenem Ermessen das Recht, den Mangel zu beheben, Ersatz zu liefern oder dem Kunden die Kaufsumme verhältnismäßig zu mindern vgl. 10.1 Hat der Kunde Material zur Verarbeitung geliefert, ist er verpflichtet, ohne Berechnung neues Material zu liefern, falls DAN VALS A/S den Mangel beheben möchte. Bei grober Fahrlässigkeit haftet DAN VALS A/S jedoch gegenüber dem Kunden in Höhe des belegten Kaufpreises des mangelhaften Materials (nicht der gesamten Lieferung). Pkt. 10.1 - 10.3 gelten im Zusammenhang mit verarbeitetem Material ebenfalls.

12. Gegebenheiten durch die besondere Beschaffenheit der Produkte

- 12.1. DAN VALS A/S behält sich bei der Ausführung der Bestellung das Recht vor, an der Ware Änderungen vorzunehmen, die produktions-technisch erforderlich erscheinen.
- 12.2. Wenn der Kunde selbst Material für die Ausführung des Auftrags liefert, muss der Kunde dabei Verluste für das Einrichten der Maschinen einkalkulieren. DAN VALS A/S haftet in diesem Zusammenhang nicht, und der Kunde ist verpflichtet, in dem zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Umfang zusätzliches Material zu liefern.
- 12.3. Dem Kunden ist bekannt und er ist einverstanden damit, dass beim Walzvorgang überwiegend der Radius als lineare Maßeinheit dient, und Toleranzen im Verhältnis zu ihm angegeben werden.
- 12.4. Dem Kunden ist bekannt und er ist einverstanden damit, dass Toleranzen hauptsächlich durch Beschaffenheit und Formstabilität des Materials beeinflusst werden, und dass sich Profile/Werkstücke

nach dem Walzen z. B. durch Transport oder sonstiges Hantieren verformen können.

- 12.5. Dem Kunden ist bekannt und er ist einverstanden damit, dass Verformungen von bis zu 10% auftreten können, wobei sich der Profilschnitt beim Walzen verändern kann. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten stets die Toleranzvorgaben von Dan Vals A/S. Allgemeine Toleranzvorgaben, z. B. ISO 2768-1, auf den Zeichnungen des Kunden werden also nicht befolgt. Evtl. andere Anforderungen/Toleranzen des Kunden im Bezug auf Verformung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung mit DAN VALS A/S.
 - 12.6. Der Kunde weiß und akzeptiert, dass DAN VALS A/S nicht für Toleranzüberschreitungen haftet, die auf Beschaffenheit und Formstabilität des Materials zurückgeführt werden können. Die Kosten für die Nachbesserung solcher Ereignisse trägt in jedem Fall der Kunde.
 - 12.7. Ebenso ist dem Kunden bekannt und er ist damit einverstanden, dass DAN VALS A/S nicht für Änderungen, darunter Toleranzabweichungen, haftet, die nach der Veredelung, Behandlung oder Verarbeitung der gelieferten Produkte durch den Kunden auftreten, darunter beispielsweise galvanisieren, malen, sägen schweißen usw. Evtl. Vermessen oder Toleranzkontrolle hat vor der Verarbeitung oder Behandlung jeder Art zu erfolgen.
 - 12.8. DAN VALS A/S haftet nicht dafür, dass das Verkaufte nach den vom Kunden evtl. gewünschten Normen zertifizierbar ist, beispielsweise EN 1090. Die Verantwortung dafür liegt allein beim Kunden.
 - 12.9. Sofern nicht anders vereinbart und von DAN VALS A/S schriftlich bestätigt, gelten immer die Toleranzen der als Anlage 1 beigefügten Toleranztabelle für alle Aufträge.
- 13. Haftungsbeschränkung**
- 13.1. DAN VALS A/S haftet nicht für mittelbare Verluste, darunter Betriebsverluste, Verkauf, entgangener Gewinn, Zeit, Goodwill oder andere indirekte wirtschaftliche Verluste.
 - 13.2. DAN VALS A/S haftet nicht für von der Ware oder den Geräten verursachte Schäden:
 - a) An Immobilien oder Gegenständen, die auftreten, während die Ware oder das Gerät sich im Besitz des Kunden befindet.
 - b) An vom Kunden hergestellten Produkten oder Produkten, deren Bestandteil solche sind, oder für Schäden an Immobilien oder Gegenständen, die solche Produkte durch Geräte verursachen.
 - 13.3. DAN VALS A/S haftet nicht für Mängel oder Fehler, die auf falsche Montage, Handhabung o. ä. durch den Kunden zurückzuführen sind.
 - 13.4. Hat der Kunde die Ware veredelt oder verändert oder in andere Materialien oder Konstruktionen eingebaut, sodass DAN VALS A/S weder nachbessern noch Ersatz liefern kann, entfällt DAN VALS A/S Haftung für evtl. Mängel der Ware.
 - 13.5. DAN VALS A/S haftet auch nicht für Mängel, die durch vom Kunden geliefertes Material verursacht wurden oder für Konstruktionen, die vom Kunden vorgeschrieben oder spezifiziert wurden.
 - 13.6. Der Kunde hat DAN VALS A/S in dem Umfang schadlos zu halten, in dem DAN VALS A/S von Dritten für solche Schäden oder Verluste haftbar gemacht wird, für die DAN VALS A/S gemäß den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gegenüber dem Kunden nicht haftet und zudem für die DAN VALS A/S bei der Verteidigung gegen diese Forderungen entstehenden angemessenen Kosten.
 - 13.7. Lässt der Kunde Dritte Mängel beheben, vgl. Punkt 10.1 und 10.2, kann er Ersatz der damit verbundenen Kosten verlangen, jedoch maximal bis zur Höhe selbst bezahlter Kosten und zur Höhe des Kaufpreises der Ware.
- 14. Höhere Gewalt**
- 14.1. Folgende Gegebenheiten bringen Befreiung von der Haftung mit sich, wenn sie DAN VALS A/S an der Erfüllung des Vertrags hindern oder dessen Erfüllung eine unangemessene Belastung für DAN VALS A/S darstellen würde: Krieg, Aufruhr und Störungen der öffentlichen Ordnung, Streik, Aussperrung, Brand, Beschlagnahme,

Devisenbeschränkungen, fehlende oder verspätete Zulieferungen, auf die DAN VALS A/S keinen Einfluss hat, fehlende Transportmittel, Beschränkung von Treibstoffen usw.

- 14.2. Tritt Höhere Gewalt beim Kunden ein, hat der Kunde die für DAN VALS A/S durch die Sicherung und den Schutz der Produkte in dem Zeitraum entstehenden Kosten zu decken, in dem Höhere Gewalt den Kunden an der Erfüllung des Vertrags hindert.
- 14.3. Wird die Vertragserfüllung länger als sechs Monate durch Höhere Gewalt verhindert, sind die Parteien berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrags ersatzlos zurückzutreten.

15. Immaterielle Rechte und Verschwiegenheit

- 15.1. Alle mit der Lieferung in Verbindung stehenden immateriellen Rechte bleiben das alleinige Eigentum von DAN VALS A/S.
- 15.2. Alle Zeichnungen, Modelle und andere technische Dokumente im Zusammenhang mit der Lieferung, die vor oder nach dem Vertragsschluss von DAN VALS A/S dem Kunden überlassen werden, verbleiben Eigentum von DAN VALS A/S. Ohne schriftliches Einverständnis von DAN VALS A/S darf das genannte Material ausschließlich bei Verwendung oder Weiterverkauf der Ware verwendet werden.
- 15.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne schriftliches Einverständnis von DAN VALS A/S, Dritten Kenntnis von technischen oder kommerziellen Angaben zu geben, die ihrem Charakter nach vertraulich sind oder die von DAN VALS A/S bei Vertragsschluss oder später als vertraulich benannt wurden.
- 15.4. Auch wenn kein Kaufvertrag zustande kam, behält DAN VALS A/S das Eigentumsrecht an eigenen erstellten Angeboten einschließlich Zeichnungen, Vorschlägen usw. Solche Informationen und Unterlagen dürfen ohne schriftliche Genehmigung von DAN VALS A/S nicht kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Ein von DAN VALS A/S abgegebenes Angebot mit zugehörigen Zeichnungen darf vom Kunden nicht Dritten überlassen werden.
- 15.5. Im Fall der Missachtung obiger Punkte, wird eine vom Kunden zu zahlende Vertragsstrafe in Höhe von DKK 50.000 fällig. Die Strafe ist bei jeder Übertretung der Bestimmung zu zahlen. Darüber hinaus ist der Kunde nach geltendem Recht ersatzpflichtig.

16. Spezialwerkzeug

- 16.1. In Verbindung mit dem Auftrag des Kunden hergestelltes Spezialwerkzeug verbleibt, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, Eigentum von DAN VALS A/S. Spezialwerkzeug wird bis zu einem Jahr nach der letzten Lieferung aufbewahrt. Wenn das Spezialwerkzeug nach Ablauf dieses Zeitraums verschrottet ist, muss der Kunde bei einer evtl. Neubestellung die Kosten der Herstellung neuen Spezialwerkzeuges selbst tragen.

17. NL 92

- 17.1. Sofern in den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht anders bestimmt, sind die Parteien einig darin, dass die allgemeinen Lieferbedingungen NL 92 angewendet werden. Bei eventuellen Unterschieden zwischen NL 92 und den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1. Jegliche Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Kauf und den damit verbundenen Gegebenheiten, sind nach dänischem Recht ohne Rücksicht auf etwaige Rechtswahlbestimmungen zu entscheiden. Das internationale Kaufrecht, Gesetz Nr. 733 vom 7. Dezember 1988 sowie die UN-Konvention vom 11. April 1980 über Verträge für internationale Käufe (CISG) werden nicht angewendet.
- 18.2. Streitigkeiten sind ausschließlich vor dänischen Gerichten mit dem gewählten Gerichtsstand Kolding zu entscheiden.

19. Anhang

- 19.1. Toleranztabelle